

## **Deutsche Börse AG**

### **Entsprechenserklärung 2018**

#### **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die nachfolgende Entsprechenserklärung bezieht sich auf die aktuelle Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären, dass den Empfehlungen des DCKG nahezu vollständig entsprochen wurde und mit wenigen Abweichungen entsprochen werden wird. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

#### **1. Abfindungs-Caps bei Abschluss von Vorstandsverträgen (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK)**

Alle derzeitigen Vorstandsverträge beinhalten kodexkonforme Abfindungs-Caps, so dass insoweit der Empfehlung nach Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK entsprochen wurde und entsprochen wird. Wie in der Vergangenheit behält sich der Aufsichtsrat allerdings auch für die Zukunft vor, unter Umständen von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK abzuweichen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass ein Abweichen in außergewöhnlichen Fällen gegebenenfalls erforderlich sein kann.

## **2. Betragsmäßige Vergütungshöchstgrenzen (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK) und Darstellung im Vergütungsbericht (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK)**

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen werden.

Die jährliche Vergütung aus Festgehalt, variablen Vergütungsteilen und Versorgungsaufwand ist für jedes Vorstandsmitglied insgesamt auf einen Betrag von EUR 9,5 Millionen begrenzt (Gesamt-Cap). Nebenleistungen sind hiervon nicht erfasst. Diese können schwanken, lassen jedoch außergewöhnliche Ausschläge nicht erwarten, so dass eine Begrenzung im Rahmen des Gesamt-Caps nicht erforderlich ist.

Die mehrjährigen variablen Vergütungsteile im Rahmen des Vergütungssystems sind aktienbasiert. Hierbei sind zwar Begrenzungen hinsichtlich der gewährten Stückzahl von Aktien, jedoch keine eigenen betragsmäßigen Höchstgrenzen vorgesehen, da es keinen Cap auf die Aktienkursentwicklung gibt. Außergewöhnlichen Entwicklungen wird jedoch durch den Gesamt-Cap hinreichend Rechnung getragen.

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (erster Unterpunkt) DCGK empfiehlt unter anderem die Darstellung der erreichbaren Maximalvergütung bei variablen Vergütungsteilen im Vergütungsbericht. Die hinsichtlich der aktienbasierten variablen Vergütungsteile maximal erreichbare Vergütung kann infolge einer insoweit fehlenden eigenen betragsmäßigen Höchstgrenze naturgemäß nicht – wie von Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (erster Unterpunkt) DCGK empfohlen – ausgewiesen werden.

## **3. Besetzung des Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3 DCGK)**

Ziffer 5.3.3 DCGK empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Gemäß § 4 b Börsengesetz unterstützt der Nominierungsausschuss den Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG unter anderem bei der Ermittlung von Bewerbern für den

Vorstand. Da insbesondere diese Aufgabe gemäß geübter Praxis nicht nur von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden soll, gehören dem Nominierungsausschuss auch Arbeitnehmervertreter an. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur durch die Anteilseignervertreter im Ausschuss bestimmt werden.

Frankfurt am Main, den 6. Dezember 2018

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat